

Rechtssache C-188/92

TWD Textilwerke Deggendorf GmbH gegen Bundesminister für Wirtschaft

(Vorabentscheidungsersuchen
des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen)

„Staatliche Beihilfen — Klage gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Durchführung einer Entscheidung der Kommission — Vorabentscheidungsersuchen — Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Empfänger der in ihr behandelten Beihilfen — Gültigkeitsprüfung“

Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 15. September 1993 I - 835
Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 1994 I - 846

Leitsätze des Urteils

Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Entscheidung, die von dem rechtzeitig unterrichteten Empfänger der Beihilfe nicht nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag angefochten wurde — Berufung auf die Ungültigkeit der Entscheidung vor dem nationalen Gericht im Rahmen einer Klage gegen die nationalen Maßnahmen zu deren Durchführung — Vom nationalen Gericht zurückzuweisender Einwand (EWG-Vertrag, Artikel 93 Absatz 2 und 173 Absatz 2)

Das nationale Gericht ist an eine Entscheidung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gebunden, wenn es im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Entscheidung durch die nationalen Behörden vom Beihilfeempfänger und Adressaten der Durchsetzungsmaßnahmen mit der Begründung angerufen wird, die Entscheidung der Kommission sei rechtswidrig, und wenn der Beihilfeempfänger, obwohl er vom Mitgliedstaat über die Entscheidung der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist, eine Klage nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-

Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat.

Wenn man nämlich in derartigen Fällen zulassen würde, daß sich der Betroffene vor dem nationalen Gericht unter Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung deren Durchführung widersetzen kann, würde ihm damit die Möglichkeit geboten, die Bestandskraft, die die Entscheidung ihm gegenüber nach Ablauf der Klagefrist besitzt, zu umgehen, was mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren wäre.